

Bemerkungen zur Handhabung der Bauordnung

Autor(en): **Pfleghard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **117/118 (1941)**

Heft 20

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-83553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

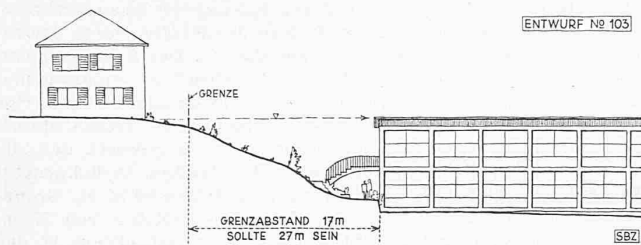


Abb. 4. Bergseitiges Profil zu Nr. 103. — Masstab 1:600

- Je 1000 Fr. Nr. 12 Hans v. Meyenburg (Zch.); Nr. 71 W. Niehus (Zch.); Nr. 106 Armin Winkelmann (Zch.).
 800 Fr. Nr. 90 Rob. Stücker (Zch.).
 Je 600 Fr. Nr. 21 Bertha Rahm (Zch.); Nr. 25 K. Strobel sen. und jun. (Zch.); Nr. 37 Paul Tittel (Zch.); Nr. 42 W. Wartburg (Zch.); Nr. 97 M. Gomringer (Zch.).
 Je 500 Fr. Nr. 57 Hans Roth (Kilchbg.); Nr. 103 Rolf Meyer (Zch.).
 Je 400 Fr. Nr. 9 Rich. Tommer (Zch.); Nr. 14 J.R. Mamror (Zch.); Nr. 16 Dr. Max Lüthi und Emilio Volmar (Zch.); Nr. 23 Fritz Vogt (Zch.); Nr. 24 H. Merkli (Zch.); Nr. 34 A. C. Müller und G. Zamboni (Zch.); Nr. 45 W. Stücheli (Zch.); Nr. 50 J. Kräher und E. Bosshardt (W'thur und Frauenfeld); Nr. 68 Rob. Landolt (Zch.); Nr. 82 K. Beer mit E. Billeter (Zch.); Nr. 94 Aeschlimann & Baumgartner (Zch.); Nr. 100 Willy Frey (Bern).

Bemerkungen zur Handhabung der Bauordnung

Wir hatten in der Einleitung (auf S. 219) gesagt, dass die übliche Handhabung der städt. Bauordnung durch die Baupolizei in diesem Wettbewerb ihren guten Sinn geradezu ins Gegenteil verkehrt hat, also sinnlos geworden sei. Dies zu beweisen zeigen wir hier noch einige Skizzen aus den wegen fehlender Grenzabstände von der Prämierung ausgeschlossenen Entwürfen, zu denen folgendes zu bemerken ist.

Entwurf Nr. 12 (Abb. 1 bis 3) zeigt einen Schulhaus-Baukörper von 80 m Länge; rd. 100 m nordwestlich liegt die Turnhalle, am Ende der Spielwiese, die talseits von einer Stützmauer von 4,5 m über Gelände begrenzt wird. Talseits ist diese Mauer von einem überdeckten Verbindungsgang begleitet, in dem auch Nebenräume (Garderoben, Douchen u. dgl. zum Turnplatz) untergebracht sind. Die Zweckmässigkeit dieser Lösung steht hier nicht zur Diskussion. Wir verweisen nur darauf, dass dieser Entwurf wegen 152 m «Gebäudelänge» als baupolizeiwidrig ausgeschlossen wurde, weil ihm ein Grenzabstand von 32,4 ausgerechnet wurde. Dabei wirkt geradezu grotesk, dass die talseitige Stützmauer des Turnplatzes von ebenfalls 4,5 m Höhe in 1,70 m Grenzabstand gegenüber Haus A *gesetzlich einwandfrei* ist, obwohl die Mauerkrone auf Dachtraufenhöhe des Hauses A dieses recht eigentlich verlockt; übrigens entzieht sie den verhängnisvollen Verbindungsgang den Blicken von A.

Im Gegensatz hierzu wird die freie Aussicht der bergseitigen Häuser, laut Entwurf Nr. 103 (Profil Abb. 4), durch sein Flachdach in keiner Weise geschmälert. Dessenungeachtet wurde auch Projekt Nr. 103 eliminiert, weil es statt 17 m Grenzabstand 27 m haben sollte; als ob dieser vergrösserte Grenzabstand auch nur den mindesten Einfluss auf die freie Sicht der Nachbarn hätte.

Als drittes Beispiel diene Entwurf Nr. 34 (Abb. 5), dem 2 m Grenzabstand fehlen. Hätte man sinngemäss seine, für die Unterlieger massgebende Gebäudelänge der Berechnung zugrunde gelegt, so wäre sein Abstand von 16 m gegenüber dem Grund-

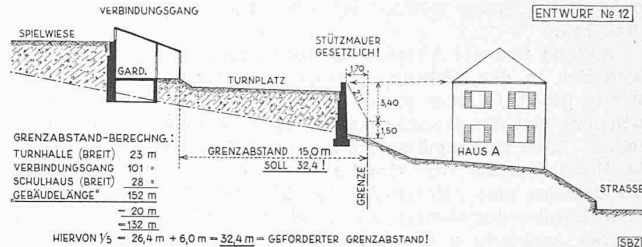


Abb. 1 bis 3. Lageplan 1:4000, Bild und Profil 1:600 zu Entwurf Nr. 12

stück A genau richtig gewesen. Was kümmert denn diese Unterlieger die Länge des quergestellten Hauptflügels, den sie gar nicht sehen? wie soll er sie schädigen?

Diese drei typischen Beispiele aus den 86 ausgeschlossenen Entwürfen dürften genügen als Beleg für unsere Feststellung der sinnlosen, ja sinnwidrigen Auswirkung des Bauordnungs-Art. 21. Als Gegenbeispiel zeige Abb. 6 eine Ueberbauung mit Einzelhäusern, wie sie nach der gleichen Bauordnung einwandfrei zugelassen werden müsste und würde. — Frage an die beteiligten privaten Anstösser: was würdet ihr als Vordergrund vorziehen, diesen Häuser- und Dächersalat, oder ein in seinen gegliederten Massen so bescheidenes Schulhaus mit seinen stattlichen, für alle Zeiten gesicherten Freiflächen? —

In der Tat: der gute Zweck der Bauordnung ist hier verloren gegangen. Die Zonen-Bauordnung ist doch aufgestellt worden, um eine möglichst *Auflockerung* in den Wohnquartieren zu sichern. Sie hat in der 3. bis 7. Zone, wo sie ausdrücklich von «Wohnhäusern» spricht, der übergrossen Mehrzahl der in Frage stehenden Bauten, aber auch die Tendenz, den *Reihenbau* zu begünstigen. In dieser Absicht schaffen die Art. 9 («Zusammenbauen mehrerer einfacher und Doppelhäuser nach einheitlichem Plan») und Art. 21 betr. die durch «Mehrlängen» bedingten «vergrösserten Grenzabstände» Erleichterungen, unter gleichzeitiger Sicherung gegen übermässige Baugrund-Ausnutzung. Das ist ihr guter Sinn, der aber verloren geht, wenn die Vorschriften schematisch auch auf andersartige Gebäude angewendet werden, die schon an sich Weiträumigkeit sichern. Es fehlt also weniger an der Bauordnung, als an ihrer Handhabung, an der Auslegung des Begriffs «Baufront».

Der grösste Störfaktor bei dem heute bei der Baupolizei angewendeten Messverfahren liegt darin, dass auch ganz niedrige, im Bild völlig verschwindende Verbindungsbauten, ja selbst ein einfaches Dächlein als «Gebäude»-Teil betrachtet wird (vergleiche Entwurf Nr. 12). Solche untergeordnete Bauteile nicht in die Gebäudelänge einzubeziehen widerspräche dem Sinn der Bauordnung wohl kaum, da diese doch Wohnhausreihen mit

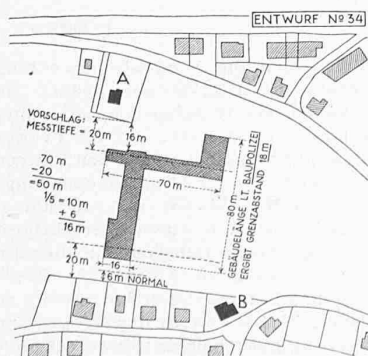


Abb. 5. «Messtiefe»-Vorschlag 1:4000

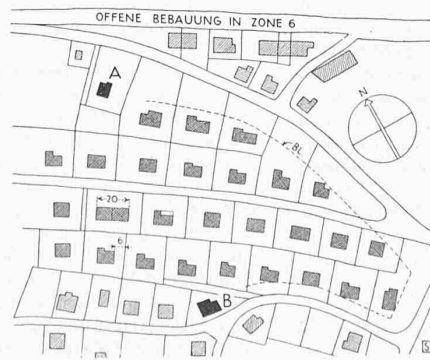


Abb. 6. Laut Bauordnung zulässig! — 1:4000

annähernd gleicher Höhe von zwei bis drei Geschossen im Auge hat.

Sodann war bei Aufstellung der Bauordnung die «*Baufront*» zweifellos in der Richtung parallel zur Strasse gemeint, nicht aber in die *Tiefe* eines grossen Grundstücks, denn man ging ja auch hier von den Wohnhäuser-Reihen aus, die *längs* der Strasse stehen. Eine sinngemässe Anwendung dieser Auffassung wäre die Beschränkung der Messlänge auf eine gewisse Tiefe des Grundstücks, eine «*Messiefe*» von 20 oder 30 m, wie in Abb. 5 beispielsweise angedeutet. Zu diesem Vorschlag schreibt uns ein Zürcher Architekt u. a. wie folgt:

«Bei der Ueberbauung von tiefen Grundstücken durch Private erfolgt gewöhnlich eine Aufteilung in grössere und kleinere Bauparzellen mit den nötigen Erschliessungs-Strassen. Die zu errichtenden Häuser werden in solchen Fällen in der Regel nicht hintereinander, sondern gegeneinander versetzt erbaut. Damit wird die freie Ein- und Durchsicht stark blockiert, ohne dass dadurch die Rechte der Anstösser gemäss der Bauordnung in irgendeiner Weise tangiert würden (vgl. Abb. 6). Das Beispiel Zürich-Affoltern zeigt, dass die Nachbarn schon zum Voraus bezüglich der Ueberbauung mit einer Schulhaus-Anlage viel günstigere Verhältnisse erhalten, als bei einer privaten Erschliessung mit vielen Einzelhäusern.

Aus dieser Erwägung sollten zukünftig die *Mehrlängen* nur auf eine gewisse Bauplatztiefe zurück (nicht in ganzer Grundstücktiefe) für die vergrösserten Grenzabstände in Anrechnung gebracht werden müssen. Die Anstösserrechte würden damit immer noch in grösserm Umfang gewahrt, als mit der üblichen privaten Grundstück-Erschliessung. Die vorgeschlagene Modifizierung des Messchemas bliebe ohne Einfluss auf alle übrigen baugesetzlichen Vorschriften wie Stockwerkhöhe usw.

Der Begriff der «*Bauplatztiefe*» bedeutet keine neue Formulierung. Der Reg.-Rat hat diesen unterm 26. Okt. 1933 bei der Genehmigung der Bauordnung der Stadt Zürich vom 9. Sept. 1931 in Bezug auf das Uebergreifen von zwei Bauzonen, bereits schon angewendet. Es wird dort eine *normale Bauplatztiefe von 20 m*, von der Baulinie gemessen, fixiert. Bei Anwendung der Messweise in der vorgeschlagenen Art könnte eine erhebliche Lockerung in der baupolizeilichen Prüfung erreicht werden.» —

*

Einen weitem Beitrag zu der vorliegenden Frage liefert uns Arch. Otto Pfleghard, ein gewiss gründlicher Kenner unserer Baugesetzgebung und ihrer Entstehung. Er schreibt:

In seinem Urteil vom 2. Oktober 1941 hat das Preisgericht auf Grund einer Begutachtung durch den Chef der städtischen Baupolizei von 117 Projekten etwa Dreiviertel als den Vorschriften der Bauordnung nicht entsprechend, von der Prämierung ausgeschlossen. Da die Beteiligung auf in Zürich ansässige Bewerber beschränkt war, muss man sich wundern über so weitgehende Missachtung der gesetzlichen Anforderungen.

Anlässlich der dem Wettbewerbe vorangegangenen Fragebeantwortung wurde auf die Frage, ob die Vorschriften der 6. Bauzone, insbesondere die *Mehrlängen* genau einzuhalten seien, zunächst darauf verwiesen, dass mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Anlage mit Ausnahmebewilligung bezüglich der Stockwerkhöhe gerechnet werden könne. Dann aber wurde erklärt: «Soweit privates Eigentum berührt wird, müssen die *Mehrlängen* genau eingehalten werden. Nur längs der Baulinie kann mit Ausnahmebewilligung gerechnet werden.» Diese Auskunft wurde damit bindender Programmbestandteil. Auf die Benützung der in der Bauordnung vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten in Bezug auf die nachbarlichen Abstände wurde dadurch verzichtet. So musste der Ausschluss der nicht genau vorschriftsgemässen Projekte erfolgen.

Die Missachtung der Abstandsvorschriften wäre nicht so katastrophal geworden, wenn bei den Bewerbern bessere Kenntnisse der bei der Baupolizei üblichen *Messweise der Gebäudelängen* vorhanden gewesen wäre. Diese Messweise projiziert die äussersten Eckpunkte eines Gebäudes auf seine längste Richtungslinie, wobei niedrige An- oder Verbindungsbauten wie Hauptgebäude behandelt werden. In diesem wie in andern Fällen wäre es sehr erwünscht, dass die Baubehörde *authentische Erklärungen über ihre Auslegung und Handhabung* mancher Gesetzesbestimmungen erlassen würde. Die in beschriebener Weise gemessene Gebäudelänge bestimmt die *allseitigen* Abstände, unbekümmert darum, ob ein Nachbar in der Nähe oder erst in weiter Ferne von dieser grössten Gebäudeflucht liegt und unbekümmert darum, ob z. B. ein niedriger Verbindungsgang das Nachbargrundstück wenig oder gar nicht beeinflusst.

Die städtische Bauordnung unterscheidet sieben Zonen verschiedener Baudichte und Bauhöhe. Der *Zweck der Zonen* mit offener Bauweise ist die *Lockerung der Bebauung* durch ver-

grösserte Abstände und durch Beschränkung der Stockwerkhöhe, sowie durch Beschränkung der Grösse der Bauten durch Anordnung grösserer Abstände für grosse Bauten. Der Schulhausbauplatz liegt in der Zone 6, in der nur 2½-Geschosse zulässig sind und ein Grenzabstand von mindestens 6 m einzuhalten ist. Für Bauten von mehr als 20 m Länge müssen alle Grenzabstände um ein Fünftel der Mehrlänge über 20 m vergrössert und die Bauten um das gleiche Mass hinter die Baulinie zurückgesetzt werden. So ergibt sich für Baulängen z. B. von 80 m ein Grenzabstand von 18 m und für 150 m Länge ein solcher von 32 m. Art. 41 der Bauordnung gibt indessen der Bausektion II das Recht, Ausnahmen zu bewilligen «*sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen und soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen*».

Bei einem Bauplatz von schätzungsweise 25 000 m² Grösse, der mit einem Schulhaus von rund 1500 m² bebauter Fläche, also nur mit etwa 6% bebaut werden soll, liegen nun offenbar solche besondere Verhältnisse vor, die Abweichungen von den Regeln rechtfertigen können, ohne dass gegen den Zweck geringer Baudichte verstossen würde. In der Zone 6 ist bei starker Ausnützung durch ein 20 m langes und 12 m tiefes Gebäude bei 5 m Vorgarten eine maximale Bebauung bis zu 33% möglich. Mit der Verlängerung der Bauten auf 30 m sinkt die Ausnützung auf 29% und bei 50 m auf 23%. Bei bloss 6% Ueberbauung sind offenbar Abweichungen von den Abstandbestimmungen denkbar, die dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen und auch für den Nachbarn keine schlechteren Verhältnisse bringen, als irgend eine andere gesetzlich zulässige Ueberbauung. Mir scheint daher, man hätte es bei der Fragenbeantwortung mit einem Hinweis auf die Verordnung und ihren Ausnahmeartikel bewenden sein lassen können, womit wirklich begründete Ausnahmen nicht ausgeschlossen worden wären. Der Nachbar darf nicht nur die festen Abstandregeln für sich beanspruchen, er muss sich bei besonderen Verhältnissen auch die Anwendung des Ausnahmeartikels gefallen lassen. Darüber, ob die Ausnahme gerechtfertigt und für ihn tragbar sei, kann er allerdings den Richter entscheiden lassen.¹⁾

Bei Projekt Nr. 12 sind das freistehende Schul- und Turngebäude mit einem 100 m langen Verbindungsgang von nur 4 m Höhe als ein «Gebäude» von 151 m Länge zusammen gerechnet worden. Juristisch mag man das begründen, sachlich ist aber diese Messweise für die offene Bauordnung nicht gerechtfertigt. Ausdrücklich begünstigt die Verordnung die Nichtausnützung der zulässigen Stockwerkhöhe durch Verminderung der Abstände. In Zone 6 sind 2½ Geschosse möglich, der Verbindungsgang aber hat nur ein Geschoss von geringer Höhe. Auch in einem solchen Falle, sofern er wirklich eine besonders zweckmässige Lösung brächte, wäre die Ausnahme gerechtfertigt. Ähnlich verhält es sich mit niedrigen Anbauten. Im Uebrigen ist allerdings das erwähnte Projekt wegen seiner hohen, gesetzlich zwar zulässigen Stützmauer nahe an der Nachbargrenze kaum geeignet, eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Um künftig ähnliche Misserfolge zu vermeiden, sollten nach meinem Dafürhalten in den Bauprogrammen Einschränkungen der Ausnahmebefugnis vermieden werden. Die Preisgerichte wären anzuhalten, nur Projekte zu prämiieren, die dem *Zweck* der Verordnung nicht widersprechen und die *Nachbarn nicht unnötig benachteiligen*. Wenn aber besondere Verhältnisse es unzweifelhaft rechtfertigen, sollten sie die erforderlichen Ausnahmebewilligungen empfehlen. Von grösstem Wert wäre die *bessere Publizität der Handhabung* der Bauvorschriften durch die städtische Baubehörde. An den Projektverfassern wird es sein, sorgfältig abzuwägen, ob sie nicht ohne Ausnahmebewilligungen auskommen können und falls solche unumgänglich sind, in welcher Weise die Interessen der Nachbarn bestmöglich berücksichtigt werden können.

Zürich, 5. November 1941.

Pfleghard

In obiger Äusserung wird auch die *Fragenbeantwortung* berührt, ein Punkt der ebenfalls der Klarstellung bedarf. Im Wettbewerb Affoltern z. B. besteht ein Widerspruch, zum mindesten eine Unklarheit zwischen den Antworten auf die Fragen 3 und 11. Zu 3 wird erklärt, dass auf die BL auch mit den Plätzen «*Rücksicht zu nehmen*» sei, wogegen es unter 11 heisst, dass längs der BL für die *Mehrlängen*, also die *Hochbauten* «mit Ausnahmebewilligung gerechnet werden» könne. Um wieviel berechtigter kann also für die *Freiflächen*-Begrenzung mit Ausnahmebewilligung gerechnet werden, im Gegensatz zu Antwort 3. Preisrichter, die wir darüber befragten, stimmten dieser Auffassung zu und erklärten uns, das Preisgericht habe wohl das Programm, nicht aber die Fragenbeantwortung gutgeheissen; diese sei ohne

¹⁾ dessen Entscheid im vorliegenden Fall kaum fraglich wäre. Red.



Der Stand der schweizerischen Gasindustrie in der Ersten Schweizerischen Ausstellung für Neustoffe, im Kongresshaus Zürich 1941

Begrüssung des Preisgerichts redigiert worden. Das ist ohne Zweifel nicht in Ordnung, denn wenn im Programm die Fragenbeantwortung erwähnt ist (Art. 12) und sie allen Programmbezügern mitgeteilt wird — lt. Merkblatt Ziff. 18 — bildet dieses Dokument einen integrierenden Bestandteil des Programms, ist also wie dieses ebenfalls von allen Preisrichtern zu genehmigen. Die zugezogenen Fachpreisrichter hätten ohne Zweifel die Frage 3 anders beantwortet und damit eine Unklarheit vermieden, die verschiedenen Bewerbern zum Verhängnis geworden ist. Es wird also in Zukunft darauf geachtet werden müssen, dass auch die Fragenbeantwortung vom gesamten Preisgericht gutzuheissen ist.

Der Z.I.A. hat bereits die Bildung einer Kommission beschlossen, die in Zusammenarbeit mit dem B.S.A. und den in Frage kommenden Behörden prüfen wird, durch welche Massnahmen solchen unliebsamen Erscheinungen wie sie beim Schulhaus-Wettbewerb Affoltern — zum Nachteil von Bauherr und Bewerbern — sich gezeigt haben, vorgebeugt werden kann.

Die schweizerische Gasindustrie in der Kriegswirtschaft

Bekanntlich verarbeitet die Gasindustrie die eingeführte Kohle als Rohstoff und erzeugt daraus durch trockene Destillation Stadtgas, Koks, Ammoniakwasser, Teer, Rohbenzol, Graphit und Schwefel. Der Koks dient bekanntlich als Heizmaterial, dann aber auch als Schmelzkoks für den Kupolofen und als Kohlenstoffträger bei der Karbidfabrikation und für die Verhüttung schweizerischer Erze. Für beide, die Karbidfabrikation und die schweizerische Erzverhüttung, ist die Elektrizität der Energieträger für den Prozess, der Koks der Kohlenstoffträger.

Das Ammoniakwasser der Gaswerke wird teils auf reinen Salmiakgeist, teils auf konzentriertes Ammoniakwasser und teils auf Ammonsulfat verarbeitet. Der Salmiakgeist findet hauptsächlich in der Färberei Verwendung. Für die Sodafabrikation nach dem Solvay-Prozess, nach dem die Schweizerische Sodafabrik Zuzach arbeitet, ist das konzentrierte Ammoniakwasser unentbehrlich. In die Erzeugung von Sulfat als Stickstoffdünger teilt sich die Gasindustrie mit der elektrochemischen Industrie.

Die Gaswerke richten sich weitgehend auch für die Verarbeitung von Holz als Ersatz für die Kohle ein und legen auch erhebliche Holzlager als Vorrat an. Wenn es notwendig und von der Behörde verlangt wird, sind die schweizerischen Gaswerke in der Lage, jährlich 10000 t Holzkohle zu erzeugen. Diese Menge Holzkohle entspricht rund 75000 hl Benzin.

Weitaus die für unsere Kriegswirtschaft wichtigsten Rohstoffe, die die Gasindustrie liefert, sind der Teer und das Rohbenzol. Der Teer fällt als flüssiges Kondensat bei der Steinkohlenverarbeitung etwa zu 5% des verarbeiteten Kohlegewichtes an. Er enthält auch Benzol; Rohbenzol oder Leichtöl wird aber durch Auswaschen aus dem Gas oder durch Absorption mit aktiver Kohle aus dem Gas gewonnen.

Bereits im letzten Krieg war der Teer der schweizerischen Gaswerke «beschlaggenommen». Er wurde damals in einzelnen Destillationen aufgearbeitet, wenn auch nicht vollständig. Durch eine Zentraldestillationsanlage in Pratteln, die die Gasindustrie zusammen mit der Basler chemischen Industrie ins Leben gerufen hat, ist nun das restlose Erfassen und Verarbeiten des gesamten

schweizerischen Teeres möglich. Diese Organisation, die schon vor dem Kriege geschaffen war, machte es der Abteilung Chemie und Pharmazeutika des KIA möglich, sofort eine vollständige Bewirtschaftung des Teeres durchzuführen. Andererseits war die schweizerische Sprengstoffindustrie in der Lage, auch in Anlagen, die bereits im letzten Krieg teilweise entstanden waren und seither ausgebaut wurden, die ganze Raffination des Rohbenzols und die Weiterverarbeitung des reinen Kohlenwasserstoffes Benzol, Toluol und Xylol durchzuführen. So war durch Zusammenarbeit der Gasindustrie mit der chemischen Industrie der Apparat geschaffen, der es heute ermöglicht, unsere Industrie mit Produkten zu versehen, die nicht nur die Grundlage zahlreicher Neustoffe sind, sondern auch, dass die Gasindustrie heute in der Lage ist, wertvolle Kohlenwasserstoffe, die früher eingeführt wurden, überhaupt in ausreichendem Masse zu liefern, sodass zahlreiche chemische Fabriken ihre Produktion aufrecht erhalten können.

Aus den bei der Verarbeitung des Teeres anfallenden Leicht-, Mittel-, Schwer- und Anthracenölen werden die zahlreichen Kohlenwasserstoffe wie Benzol, Toluol, Xylol, Phenol, Cresol, Naphtalin, Pyridin usw. gewonnen, die die Grundlage der Sprengstoff-Industrie, der wichtigsten Sektoren der chemisch-pharmazeutischen Industrie und der Kunstharzindustrie bilden.

Die Verarbeitung von Toluol auf Trinitrotoluol ergibt den wichtigsten militärischen Sprengstoff, das Trotyl. Die Munitionsversorgung unserer Armee ist durch die Gasindustrie sichergestellt. Die Reinprodukte der Verarbeitung des Gaswerkteeres sind die Grundlage der ganzen organisch-chemischen Industrie unseres Landes, so für Farbstoffe, Medikamente, Riechstoffe, künstliche Gerbstoffe usw. Eine Versorgung des Inlandes und ein Export auf diesem Gebiet, wie er heute noch möglich ist, steht und fällt mit der Gasindustrie.

Die Kunstharzprodukte sind vielleicht die wichtigsten Neustoffe überhaupt. Es werden daraus von der schwersten Lagerschale für Walzwerke bis zu den kleinsten Einzelteilen am Radioapparat hergestellt, und alle diese Kunstharze sind überwiegend durch Kondensation von Phenolen aus dem Gaswerkteer hergestellt, deren einziger Lieferant die Gasindustrie ist. Neben den mechanischen Eigenschaften haben die Kunstharze auch hervorragende elektrische Eigenschaften als Isolationsmaterial. Ein weiteres Isolationsmaterial ist aber auch das aus dem Gaswerkteer gewonnene Steinkohlenteerpech. Die Herstellung von elektrischem Isolationsmaterial ist heute in unserm Land an die Produkte der Gasindustrie gebunden. Sowohl für die Karbidindustrie, die Aluminiumgewinnung und den Elektro-Ofen sind Elektroden unerlässlich. Für deren Fabrikation benötigt man Pech und Graphit, die von der Gasindustrie geliefert werden.

Es darf heute behauptet werden, dass ohne die schweizerische Gasindustrie ein grosser Sektor unserer chemischen Industrie und unserer Elektroindustrie zum Erliegen kommen müssten. Heute sind Steinkohlenteer und seine Derivate nicht mengenmässig, aber für die Basis unserer Neustoffe und unserer Kriegswirtschaft das wichtigste Produkt der Veredelung der Steinkohle. Unsere kriegswirtschaftlichen Behörden überwachen daher die Verarbeitung der Steinkohle auf das sorgfältigste. Es ist aber auch notwendig, dass weitere Kreise erkennen, dass unsere Wirtschaft ohne eine gesunde Gasindustrie nicht bestehen kann und dass es unrichtig ist, diese künstlich zurückzudrängen. F. Escher